

# Gemeinde Kraftisried, 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windenergie im Bereich "Schottnerwald/Klosterfrauenholz"

# Gemeinde Wildpoldsried, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten

Datum: 12.03.2024, ergänzt und geändert am 20.03.2024

## Ergebnisvermerk

Anlass: Behördenunterrichtungs-Termin gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Datum: 29.02.2024

Ort: Rathaus Kraftisried, Sitzungssaal

- Behörden/Teilnehmer:
- Landratsamt Ostallgäu, Abteilung Bauen und Umwelt, vertreten durch [REDACTED]
  - Landratsamt Ostallgäu, Bauleitplanung, vertreten durch [REDACTED]
  - Landratsamt Ostallgäu, Untere Naturschutzbehörde, vertreten durch [REDACTED]
  - Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Bauen, Natur und Umwelt, vertreten durch [REDACTED]
  - Landratsamt Oberallgäu, Bauleitplanung, vertreten durch [REDACTED]
  - Landratsamt Oberallgäu, Untere Naturschutzbehörde, vertreten durch [REDACTED]
  - Landratsamt Oberallgäu, Untere Naturschutzbehörde, vertreten durch [REDACTED]
  - Landratsamt Oberallgäu, Untere Naturschutzbehörde, vertreten durch [REDACTED]
  - Landratsamt Oberallgäu, Untere Immissionsschutzbehörde, vertreten durch [REDACTED]
  - Landratsamt Oberallgäu, Untere Immissionsschutzbehörde, vertreten durch [REDACTED]

Für die Gemeinde bzw. die Planungsbüros waren anwesend:

- Hr. Bgm. Abel, Gemeinde Kraftisried
- Fr. Bgm'in. Deniffel, Gemeinde Wildpoldsried
- [REDACTED], Bauamt, Gemeinde Kraftisried
- [REDACTED], Bauamt, Gemeinde Wildpoldsried
- [REDACTED], Windkraft EW Verwaltungs-GmbH
- [REDACTED], Windkraft GF
- [REDACTED], Ing.-Büro für Garten- und Landschaftsplanung
- [REDACTED] (Stadtplanung), [REDACTED] (Stadtplanung), Sieber Consult GmbH

## **1. Allgemein**

- 1.1 Im Bereich der Gemarkungsgrenze zwischen den Gemeinden Kraftisried (Landkreis Ostallgäu) und Wildpoldsried (Landkreis Oberallgäu) befindet sich ein interkommunaler Windpark, der um insgesamt vier neue Anlagen und drei Repowering-Anlagen vergrößert werden soll. Um dies planungsrechtlich zu ermöglichen, beabsichtigen beide Gemeinde die Änderung ihrer jeweiligen Flächennutzungspläne um die Darstellung von Windenergiegebieten für die Anlagen. Die Änderung der Flächennutzungspläne ist erforderlich, da bereits Flächennutzungspläne bestehen, für die bislang von einer Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ausgegangen wurde.
- 1.2 Dieser Termin dient der gemeinde- und landkreisübergreifenden Abstimmung des Bauleitplanverfahrens und wird im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

## **2. Rechtliche Beurteilung des Ist-Zustandes**

- 2.1 In beiden Gemeinden bestehen rechtsgültige Flächennutzungspläne für Windenergieanlagen. Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen mit Konzentrationswirkung sind in besonderem Maße Standortprüfungen und -alternativenprüfungen zu erbringen. Die Notwendigkeit hierzu hat sich im Laufe der Jahre durch Rechtsprechung als Mindestanforderung für eine rechtmäßig zustande gekommene Konzentrationswirkung ergeben.
- 2.2 Für bestehende Flächennutzungspläne mit Konzentrationswirkung hat der Gesetzgeber in der Übergangsvorschrift § 245e BauGB vorgeschrieben, dass, sofern die Ausschlusswirkung vorliegt, von einer gesamtgemeindlichen Betrachtung und Bewertung abgesehen werden kann, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Hiervon ist auszugehen, wenn nicht mehr als 25 % zusätzliche Flächen im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden. In diesem Fall bleibt die Ausschlusswirkung bestehen. Die Ausweisung neuer Konzentrationszonen ist nicht mehr möglich, da die gesetzliche Möglichkeit hierzu aufgrund von § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB nach dem 01.02.2024 ausgelaufen ist.
- 2.3 In beiden Gemeinden ist derzeit davon auszugehen, dass die Planung nicht den heutigen Ansprüchen zur Erreichung der Ausschlusswirkung genügt. Die materielle Ausgangslage ist jedoch noch final zu prüfen. Es ist insbesondere zu prüfen, ob in der Bekanntmachung der jeweiligen Genehmigungen auf die Konzentrationswirkung hingewiesen wurde.
- 2.4 In beiden Gemeinden werden durch die gegenständlichen Bauleitplanverfahren mehr als 25% zusätzliche Fläche für Windenergieanlagen dargestellt. Damit kommt eine Ausschlusswirkung nicht zustande.

## **3. Möglichkeiten für die gegenständlichen Flächennutzungsplanänderungen**

- 3.1 Es sind lediglich Darstellungen von Positivflächen in den Flächennutzungsplänen möglich, die keine Ausschlusswirkung entfalten. In der Begründung sind die städtebaulichen Gründe hierzu auszuführen. Vorteile der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Einzelgenehmigung im BlmSch-Antrag sind, dass bereits eine SUP im Flächennutzungsplan abgearbeitet wurde und keine weiteren Einzeluntersuchungen erforderlich sind. {...}
- 3.2 Die Ausführungen des § 245e BauGB sind in der Begründung abzuarbeiten.
- 3.3 Für die bisherigen Flächennutzungspläne ist jeweils klarzustellen, dass eine Konzentrationswirkung nicht besteht. Hierzu sind die bereits dargestellten Flächen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen und diese dann als Teilflächennutzungsplan für Windkraft gesamtheitlich als Positivflächen darzustellen.

#### **4. Immissionsschutz**

- 4.1 Für die Windkraftanlagen ist spätestens bei der BImSchG-Genehmigung ein Lärm- und Schattenwurfgutachten zu erstellen.

#### **5. Naturschutz**

- 5.1 Im Prüfbereich befindet sich ein einzelner Rotmilanhorst. Innerhalb dieser Fläche liegt die Anlage "In der Höll". Dieser Horst soll argumentativ im Umweltbericht abgearbeitet werden. Darüber hinaus wurden keine bedrohten Arten kartiert.
- 5.2 Eine saP ist erforderlich, da das bestehende WEG vor Einführung einer UVP Pflicht rechtskräftig wurde. Die saP ist lediglich nach § 45 b Abs. 1 – 6 BNatSchG durchzuführen (kollisionsgefährdete Vogelarten). Sie kann in den Umweltbericht integriert werden oder als selbständiger Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt werden.
- 5.3 Der Umweltbericht ist gem. der Ausführungen der Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörden beider Landratsämter zu überarbeiten.

#### **6. Weitere Vorgehensweise**

- 6.1 Die Gemeinden Kraftisried und Wildpoldsried überprüfen, ob in den Bekanntmachungen der bisherigen Flächennutzungsplanänderungen auf eine Konzentrationswirkung hingewiesen wurde.
- 6.2 Das Ing.-Büro für Garten- und Landschaftsplanung überarbeitet die Umweltberichte entsprechend der Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörden. Der Bericht von Herrn Honold ist als Anlage beizufügen.
- 6.3 Die Sieber Consult GmbH überarbeitet die Entwürfe der jeweiligen Flächennutzungsplanänderung und ergänzt die bereits in den rechtsgültigen Flächennutzungsplänen dargestellten Flächen, um hier eine Klarstellung als Positivflächen zu erreichen. Die Begründung wird um die oben ausgeführten Punkte ergänzt.

Verfasserinnen

i.A. [REDACTED]

Abdruck per E-Mail an:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]